

Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Geschäftsordnung des Rektorats

Teil I

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2

Mitglieder des Rektorats, Teilnahme an der Willensbildung

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind der Rektor und die beiden VizerektorInnen. Sie haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Rektorats teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können ihre Stimme nicht übertragen.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der Pädagogischen Hochschule Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Rektorats fallen.

§ 3

Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt in Sitzungen oder durch Willensbildung über E-mail.
- (2) Der Rektor hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Der Rektor vertritt das Rektorat nach außen.
- (3) Der Rektor kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 4

Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden bei Bedarf, jedenfalls aber einmal im Monat abgehalten.
- (2) Die Sitzungen werden vom Rektor einberufen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Eine Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist dem Rektor unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Die VizerektorInnen können schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat der Rektor binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann auch noch in der Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 6 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.

§ 7 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 8 Beschlussverfahren

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (2) Entscheidungsregelung: siehe Teil II.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Der Rektor hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Der Rektor stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann
 - offen durch Handzeichen,
 - geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (5) Der Rektor zählt die Stimmen.

§ 10 E-mail-Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung via E-mail kann vom Rektor schriftlich eingeleitet werden, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung die Einberufung einer Sitzung nicht zulässt.
- (2) Der Rektor hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 11
Protokoll

- (1) Es wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder;
 - alle Anträge und Abstimmungsergebnisse;
 - den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.
- (4) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 12
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung muss vom Hochschulrat beschlossen werden.

§ 13
Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten nach Abstimmung und Beschluss im Hochschulrat in Kraft.

Teil II

Agenden der Rektoratsmitglieder und Entscheidungsregelungen (gem § 15, Abs. 3 und 5)

§ 14

Folgende Aufgaben werden vom Rektorat wahrgenommen und mit Zweidrittelmehrheit entschieden

- (1) Erstellung der Satzung (§15, Abs. 3, Z. 2) und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat
- (2) Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans zur Vorlage an den Hochschulrat (§15, Abs. 3, Z. 3)
- (3) Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung der InstitutsleiterInnen durch den Hochschulrat
- (4) Ausschreibung von Planstellen des Stammlehrerpersonals (§ 18, Abs. 1, Z. 1) und Vorlage eines Besetzungsantrags an den Hochschulrat
- (5) Evaluierungen (§15, Abs. 3, Z. 10)
- (6) Genehmigung der Curricula (§15, Abs. 3, Z. 11); bei konfessionell gebundenen Curricula Stellungnahme und Vorlage an den Hochschulrat
- (7) Erstellung des Ziel- und Leistungsplans und Vorlage an den Hochschulrat (§15, Abs. 3, Z. 12)
- (8) Erstellung des Ressourcenplans und Vorlage an den Hochschulrat (§15, Abs. 3, Z. 13)
- (9) Interne Budgetzuteilung (§15, Abs. 3, Z. 14) gemäß dem genehmigten Ressourcenplan
- (10) Genehmigung der Finanzierung der Hochschullehrgänge und Masterstudien
- (11) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist (§15, Abs. 3, Z. 1)
- (12) Ausschreibung von leitenden Funktionen der Verwaltung und Vorlage eines Besetzungsantrags an den Hochschulrat
- (13) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18, Abs. 1, Z. 2) und Mitverwendung (§ 18, Abs. 1, Z. 3) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde
- (14) Bestellung von Lehrbeauftragten (§18, Abs. 1, Z. 4) mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung
- (15) Einhebung der Studienbeiträge (§15, Abs. 3, Z. 9)

§ 15

Anhörung

In den Fällen, wo Entscheidungen des Rektorats mit Zweidrittelmehrheit getroffen werden, gibt es für jenes Mitglied des Rektorats, das gegen die Entscheidung gestimmt hat, die Möglichkeit der Anhörung vor dem Hochschulrat, sofern dies das Mitglied verlangt. In dieser Anhörung kann das Mitglied seine Gründe gegen die Entscheidung darlegen.

§ 16

Folgende Aufgaben werden von der Vizerektorin für die Bildung von literarischen LehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen für ihren Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18, Abs. 1, Z. 2) und Mitverwendung (§ 18, Abs. 1, Z. 3) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§18, Abs. 1, Z. 4) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung

(3) Zulassung der Studierenden (§15, Abs. 3, Z. 8)

§ 17

Folgende Aufgaben werden vom Vizerektor für die Bildung von ReligionslehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen für seinen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 18, Abs. 1, Z. 2) und Mitverwendung (§ 18, Abs. 1, Z. 3) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§18, Abs. 1, Z. 4) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung
- (3) Zulassung der Studierenden (§15, Abs. 3, Z. 8)

Teil III

Vertretungsbefugnis (gemäß § 3, Abs. 3; § 13, Abs. 1 und § 15, Abs. 6)

§ 18

Vertretung des Rektors

- (1) Die Vizerektorin für die Bildung von literarischen LehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen vertritt den Rektor vorzugsweise in den Agenden der Ausbildung literarischer LehrerInnen, der Weiterbildung und der Schulpraxis.
- (2) Der Vizerektor für die Bildung von ReligionslehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen vertritt den Rektor vorzugsweise in den Agenden der Ausbildung von ReligionslehrerInnen und der Fortbildung.

§ 19

Vertretung von Mitgliedern des Rektorats

Für den Fall, dass bei einer wichtigen Entscheidung zwei Personen des Rektorats nicht zur Verfügung stehen (Krankheit,...) gilt folgende Vertretungsregelung:

- (1) Der Rektor wird vertreten durch den Institutsleiter für die Forschung oder einen der anderen InstitutsleiterInnen.
- (2) Die Vizerektorin für die Bildung von literarischen LehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen wird vertreten durch eine/n InstitutsleiterIn aus ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Der Vizerektor für die Bildung von ReligionslehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen wird vertreten durch eine/n InstitutsleiterIn aus seinem Zuständigkeitsbereich.

ANHANG I

Aufgaben des Rektors Dr. Hans Schachl

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat der Rektor noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Leitung der gesamten Hochschule (Studien, Verwaltung, ...) und Koordination der Organe
- (2) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (regional, national, international)
- (3) Leitung des Controlling und der Budgetmaßnahmen
- (4) Genehmigung der Marketing- und PR-Maßnahmen
- (5) Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (6) Prüfungswesen:
 - a. Genehmigung der Themenanträge der Masterarbeiten
- (7) Genehmigung der Studienführer:
 - a. Ausbildung (VL / HL / SL / RL)
 - b. Weiterbildung (Lehrgänge / Hochschullehrgänge / Masterstudien)
 - c. Fortbildungsprogramm
- (8) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit dem Institutsleiter Forschung
 - b. STUKO
 - c. Institutsleiterkonferenz
 - d. Rektorenkonferenz
 - e. Rektoratssitzung

ANHANG II

Aufgaben der Vizerektorin für die Bildung von literarischen LehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen Mag. Berta Leeb

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat die Vizerektorin noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen – Vertretung des Rektors gemäß Geschäftsordnung
- (2) Leitung der gesamten Hochschule – Vertretung des Rektors gemäß Geschäftsordnung
- (3) Koordination der Institute
 - a. Ausbildung VL / HL / SL
 - b. Weiterbildung
 - c. Schulpraktische Studien
- (4) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (5) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe
- (6) Lehrveranstaltungsplanung:
 - a. Vorgaben für die Planung der Lehrveranstaltungen (Stundenkontingent, Lehrbeauftragtenbudget) an die InstitutsleiterInnen Ausbildung und Weiterbildung
 - b. Genehmigung bzgl.
 - i. Mitverwendungen
 - ii. Neuanstellungen
 - iii. Lehrbeauftragte
 - iv. Gastvorträge
 - c. Gastvorträge, Lehraufträge administrieren und abrechnen
- (7) Studienführer für die Ausbildung (VL / HL / SL / RL) und für die Weiterbildung (Lehrgänge / Hochschullehrgänge / Masterstudien)
 - a. Redigieren
 - b. Inserate
 - c. Drucken
- (8) Curricula der Aus- und Weiterbildung (§15, Abs. 3, Z. 11)
 - a. Entwicklung, Redaktion, Evidenzhaltung, Wartung im Internet
 - b. Unterstützung von STUKO-Agenden
- (9) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit den jeweiligen InstitutsleiterInnen
 - b. STUKO
 - c. Institutsleiterkonferenz
 - d. Erweiterte Rektorenkonferenz
 - e. Rektoratssitzung
- (10) Anrechnung von Vorstudien und Erasmussemestern
- (11) Leitung der Internationalen Agenden

ANHANG III

Aufgaben des Vizerektors für die Bildung von ReligionslehrerInnen und anderen pädagogischen Berufen Mag. Franz Keplinger

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat der Vizerektor noch folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen – Vertretung des Rektors gemäß Geschäftsordnung
- (2) Leitung der gesamten Hochschule – Vertretung des Rektors gemäß Geschäftsordnung
- (3) Koordination der Institute
 - a. Ausbildung RL
 - b. Fortbildung
- (4) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, ...
- (5) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe
- (6) Lehrveranstaltungsplanung:
 - a. Vorgaben für die Planung der Lehrveranstaltungen (Stundenkontingent, Lehrbeauftragtenbudget) an die InstitutsleiterInnen Ausbildung und Fortbildung
 - b. Genehmigung bzgl.
 - i. Mitverwendungen
 - ii. Neuanstellungen
 - iii. Lehrbeauftragte
 - iv. Gastvorträge
 - c. Gastvorträge, Lehraufträge administrieren und abrechnen
- (7) Fortbildungsprogramm
 - a. Redigieren
 - b. Inserate
 - c. Drucken
- (8) Curricula der Fortbildung (§15, Abs. 3, Z. 11)
 - a. Entwicklung, Redaktion, Evidenzhaltung, Wartung im Internet
 - b. Unterstützung von STUKO-Agenden
- (9) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit den jeweiligen InstitutsleiterInnen
 - a. STUKO
 - b. Institutsleiterkonferenz
 - c. Erweiterte Rektorenkonferenz
 - d. Rektoratssitzung